

II-3017 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1501/J

1981 -11- 16

A n f r a g e

der Abg. BAYR

und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend Klärung der rechtlichen Situation von sportlichen
Veranstaltungen im Rahmen der Schulen

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst werden immer wieder Veranstaltungen initiiert, die nicht als Schulveranstaltungen gem. § 13 SchUG zu werten sind. Dazu zählen Schülerligen, z.B. für Fußball und Volleyball, Meisterschaften (Schach etc.), Jugendsingveranstaltungen usw. In Fortführung des pädagogischen Grundanliegens werden zudem Wettkämpfe zwischen Schulen sowie Schulsportfeste durchgeführt.

Es steht völlig außer Zweifel, daß derartige Veranstaltungen, die bei Schülern und Eltern sehr beliebt sind, erzieherisch wertvoll sind. Der rechtliche Status dieser Veranstaltungen ist allerdings ungeklärt, so die Frage der Verantwortlichkeit und der Reisekosten der Begleitlehrer, das Problem des Versicherungsschutzes der Schüler sowie die Frage des Schülertransportes.

Der Ausschuß für Leibeserziehung und Schulsport beim Landes- schulrat für Niederösterreich hat angesichts dieser Rechts- unsicherheit am 26.6.1981 in einem Schreiben an den Bundes- minister für Unterricht und Kunst die Überlegung angestellt, mit Beginn des Schuljahres 1982/83 diese sportlichen Veranstaltungen einzustellen, wenn keine zufriedenstellende gesetzliche Regelung erfolgt.

Damit diese wertvollen Aktivitäten weitergeführt werden können, muß gleichzeitig die rechtliche Situation geklärt werden (z.B. Problem der Haftung bei Schadensfällen).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

- 1. Werden Sie eine gesetzliche Regelung des ungeklärten rechtlichen Status der Schulveranstaltungen wie Schülerligen, Schulsportfeste, Meisterschaften, usw. einleiten ?*
- 2. Wenn ja, bis wann ist mit einer solchen Regelung zu rechnen ?*
- 3. Wenn nein, warum nicht ?*